presserat

Namensnennung

Eine Tageszeitung berichtet über den öffentlichen Protest eines Vaters, der seine 23jährige Tochter »vor einem Trip in das Herkunftsland und Weitenzentrum einer Sekte bewahren« will, gegen »pseudo-religiöse Bewegungen«. Die Zeitung gibt unter voller Namensnennung den detaillierten Bericht des Vaters über die persönliche Entwicklung und den Werdegang seiner Tochter wieder. Diese sieht in der Berichterstattung einen unzulässigen Eingriff in ihr Privatleben. Die Redaktion lässt im nachhinein die junge Frau und eine Vertreterin der Sekte in Leserbriefen zu Wort kommen. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 8 des Pressekodex verletzt, die der Presse zur Auflage macht, das Privatleben und die Intimsphäre eines Menschen zu achten. Im vorliegenden Fall wurde eine junge Frau mit ihren persönlichen Angelegenheiten bei allem Verständnis für die berechtigten Sorgen des Vaters unzulässig in das Licht der Öffentlichkeit gebracht. Nach Ansicht des Presserats wäre der mit dem Artikel verfolgte Zweck auch zu erreichen gewesen, wenn keine Namen oder zumindest abgeänderte Namen genannt worden wären. Da die Redaktion in positiver Absicht gehandelt hat, beließ es der Presserat bei einer Missbilligung. Dabei legte er Wert auf die Feststellung, weder in positivem noch in negativem Sinne die betroffene Sekte bewertet zu haben. (B 35/88)

Aktenzeichen:B 35/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung